

Statuten Velo-Club Reinach

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Der Velo-Club Reinach, nachfolgend Verein genannt, ist als Sektion des SwissCycling und des SwissCycling beider Basel ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäß ZGB Art.60 ff.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Reinach/BL.

Art. 3 Zweck

- ¹ Der Verein fördert den Radsport allgemein, insbesondere den Rennrad- und Mountainbike-Sport und pflegt die Kameradschaft unter den Mitgliedern. Der Verein richtet sich nach den Grundsätzen der Ethik-Charta von SwissOlympics.
- ² Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der Verein folgende Abteilungen, die sich unter der Leitung der Obmänner selber organisieren:
 - a) Abteilung Rennradsport
 - b) Abteilung Mountainbike-Sport
 - c) Abteilung Tourensport
 - d) Abteilung Radsportveranstaltungen
- ³ Der Verein ist Mitglied der IGOR (Interessengemeinschaft der Ortsvereine Reinach).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederstatus

- ¹ Der Verein umfasst Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.
- ² Frei- und Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- ³ Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Aktuar zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des Familienvorstandes oder des gesetzlichen Vertreters.
- ⁴ Aktivmitglieder können alle werden, welche die Statuten anerkennen und die Vereinsziele aktiv unterstützen.
- ⁵ Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Statuten und die Vereinsziele anerkennen, ohne aktiv am Vereinssport teilnehmen zu wollen.
- ⁶ Der Eintritt von Neumitgliedern erfolgt sofort, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- ⁷ Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen oder kann durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.
- ⁸ Auf Antrag des Vorstandes können Aktivmitglieder für besondere geleistete Dienste oder für ausserordentliche sportliche Leistungen mit Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ⁹ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Alle Aktivmitglieder, und auf Einladung des Vorstandes alle Passivmitglieder, haben das uneingeschränkte Recht, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- ² Alle Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimm- und Antragsstellungsrecht.
- ³ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und die Ethik-Charta von SwissOlympics zu beachten und den Vereinsbeschlüssen und Verpflichtungen nachzukommen.
- ⁴ Die Versicherung ist Sache jedes Mitgliedes. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Art. 6 Jahresbeitrag

- ¹ Es wird ein jährlicher Jahresbeitrag erhoben.
- ² Die Beitragspflicht besteht auch bei unterjähriger Kündigung oder Statuswechsel bis zum Ende des jeweiligen Vereinsjahres.

- ³ Bei Eintritt in den Verein nach dem 31. Oktober des laufenden Jahres ist nur der halbe Jahresbeitrag geschuldet.
- ⁴ Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- ⁵ Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand Mitgliedern den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall
- ² Austrittserklärungen sind dem Präsident oder dem Aktuar bis spätestens 31. Oktober per Ende Kalenderjahr einzureichen.
- ³ Wer den Interessen und Zielen zuwiderhandelt, gegen die Statuten schwerwiegend verstösst, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Mitgliederversammlung und Kommissionen

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Kenntnisnahme des Jahres- und Tätigkeitsprogramms
- e) Ehrungen
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren (2 und 1. Nachrückender)
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 12 Einberufung, Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Die GV findet jährlich bis Ende März statt.
- ² Das Datum der ordentlichen GV muss bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung bekannt sein.
- ³ Anträge zu Händen der Traktandenliste sind dem Präsidenten bis 40 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- ⁴ Die GV wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden spätestens bis 21 Tage vor dem Durchführungsdatum.
- ⁵ Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäss erfolgt ist.
- ⁶ Sie beschliesst in offener Abstimmung und mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Traktanden und Wahlen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl vorliegt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- ⁷ Die GV behandelt später eingereichte und/oder nicht angekündigte Anträge nur, wenn die Anwesenden mit Mehrheit der Stimmen der Dringlichkeit zustimmen.
- ⁸ Die außerordentliche GV ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, oder wenn 1/5 der Aktivmitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

IV. DER VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Redaktor
- f) Materialwart
- g) Obmänner der Abteilungen

² Ämterkumulation ist zulässig, ausgenommen ist das Amt des Präsidenten.

Art. 14 Amtsdauer und Organisation

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

² Dem Vorstand obliegt die statutengemässe Führung des Vereines und dessen Vertretung nach aussen.

³ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Über seine Verhandlung muss ein Protokoll geführt werden.

⁴ Der Vorstand kann jederzeit eine Kassenrevision verlangen.

⁵ Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand einen Ersatz aus ihrem Kreis bis zur Neuwahl an der nächsten GV.

⁶ Vorstandsmitglieder haben das Rücktrittsgesuch dem Präsidenten bis spätestens am 31. Oktober einzureichen.

⁷ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15 Pflichten- und Arbeitsbereiche des Vorstandes

¹ Der Präsident leitet die Versammlungen, beruft die Vorstandssitzung ein und legt dazu die Traktandenlisten fest. Er erstattet der GV einen Jahresbericht. Er leitet die Gesamtkoordination des Vereines und unterhält die Kontakte zu den Verbänden, Behörden, der IGOR und der Presse.

² Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten während dessen Abwesenheit und führt in dieser Zeit die Geschäfte.

³ Der Aktuar führt die Vereinskorespondenz, die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle, das Mitgliederverzeichnis, die Mutationskontrolle und verwaltet das Vereinsarchiv.

⁴ Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Rechnungsführung und die fiskalischen Belange des Vereines verantwortlich. Er legt die Jahresrechnung in Kurzform und das Budget gleichzeitig mit der GV-Einladung vor.

⁵ Die Abteilungsobmänner arbeiten nach einem von ihnen erstellten Jahresprogramm und erstatten der GV darüber Bericht.

⁶ Der Materialverwalter verwaltet und betreut das Vereinsmaterial.

⁷ Der Redaktor ist für die Beiträge der Vereinszeitschrift und die Website verantwortlich.

⁸ Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich Mitglieder - je nach Umfang der zu bewältigenden Aufgaben - an der GV zur Wahl vorzuschlagen.

⁹ Der Vorstand ist berechtigt, spezielle Aufgaben an Mitglieder außerhalb der Vereinsleitung zu delegieren und Organisationskomitees zu berufen.

¹⁰ Für alle Vereins- und Finanzgeschäfte zeichnen die Vorstandsmitglieder einzeln für ihre jeweiligen Ressorts im Rahmen des bewilligten Budgets.

¹¹ Durch Vorstandsbeschluss darf in besonderen Fällen das Jahresbudget um 20% überschritten werden.

¹² Für Vorstandsmitglieder ist die Beitragspflicht freiwillig.

V. FINANZMITTEL UND RECHNUNGSREVISION

Art. 16 Vereinseinnahmen

¹ Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Freiwillige Beiträge, Spenden, Subventionen
- d) Einnahmen aus Sponsoring
- e) Kapitalerträge

- ² Die Einnahmen werden für die Finanzierung des Vereinsbetriebes im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets verwendet.
- ³ Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.
- ⁴ Der Verein haftet unter Ausschluss der persönlichen Haftung seiner Mitglieder mit seinem ganzen Vermögen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- ⁵ Die zwei Revisoren gehören nicht dem Vorstand an. Sie prüfen die Gesamtrechnungen des Vereins und der Veranstaltungen und erstatten der GV darüber Bericht. Die Amtsdauer beschränkt sich auf 2 Jahre, wobei jedes Jahr ein Mitglied zu ersetzen ist.

Art. 17 Delegationen und Kurse

- ¹ Delegationen an Versammlungen werden durch den Vorstand bestimmt. Ein Mitglied des Vorstandes soll vertreten sein, um darüber Bericht zu erstatten.
- ² Von Mitgliedern zu besuchende Kurse müssen im Interesse des Vereins liegen und mit dem Vorstand abgesprochen sein.
- ³ Die Spesenvergütung für die Delegationsmitglieder und Kursteilnehmer soll kostendeckend sein.

VI. STATUTENREVISION

Art. 18 Statuten-Teilrevision

Auf der Traktandenliste aufgeführte Anträge zur Änderung von einzelnen Bestimmungen der Statuten können von jeder ordentlichen GV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Art. 19 Statuten-Totalrevision

- ¹ Beantragt der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder eine Totalrevision, so ist diese durch den Vorstand auszuarbeiten und an der nächsten GV zur Abstimmung zu bringen.
- ² Die GV kann eine Totalrevision der Statuten mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschliessen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINES UND VERMÖGENSVERWENDUNG

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer zu diesem Zwecke einberufenen GV mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind, sofern sich nicht mindestens 10 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Art. 21 Vermögensverwendung

- ¹ Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung. Nach beschlossener Vereinsauflösung beschliesst die gleiche GV mit 4/5-Mehrheit endgültig über die Vermögensverwendung. Das Vermögen ist dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden.
- ² Art. 20 und 21 sind kumulativ zu erfüllen.

VIII. INKRAFTSETZUNG DER STATUTEN

Mit Datum der GV vom 18. März 2016 treten die Statuten in Kraft.

Reinach, 18. März 2016

Für den Verein

Der Präsident
Thomas Kaiser

Der Vizepräsident
Rémy Jabas